LN – 18.03.1997

Bekanntmachung der Gemeinde Büchen
Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Büchen für das Gebiet ostwärts des „Schwanheider Weges" anschließend an die vorhandene Bebauung

(siehe Planskizze)

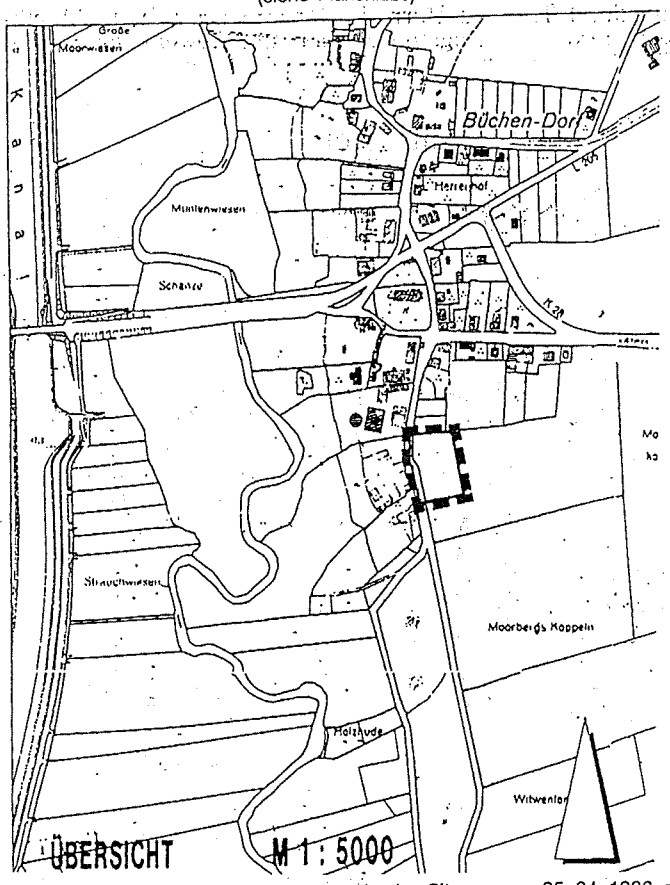

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25. 04. 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde Büchen für das Gebiet ostwärts des „Schwanheider Weges" anschließend an die vorhandene Bebauung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 19. 03. 1997 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Zimmer Nr. 9, während folgender Zeiten: montags bis freitags – außer mittwochs – von 08.00 bis 11.30 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Büchen, den 18. März 1997

Gemeinde Büchen
(L. S.)

Der Bürgermeister
Mund